

Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Sennfeld (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 u. 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854) erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende

S a t z u n g :

§ 1 (Gebührenpflicht)

- (1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus, erhebt die Gemeinde Sennfeld besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).
- (2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 (Gebührenhöhe)

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach
 - a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
 - b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.
- (3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.
- (4) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren **Cent-Beträge**, so wird auf volle **EURO**-Beträge aufgerundet.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab - und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt **5 EURO**.

§ 3 (Kapitalisierung)

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 (Vergleichbare Gebühren)

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 5 (Gebührensschuldner)

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 (Entstehung und Ende der Gebührenpflicht)

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an die Erlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 (Fälligkeit)

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8 (Gebührevorschuss)

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die

Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührenvorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wurde auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 7 bleibt unberührt.

§ 9 (Gebührenbefreiung und Ermäßigung)

Gebühren werden nicht erhoben

- a) wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, das gilt insbesondere:
1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 2. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 3. für Sondernutzung durch politische Parteien und Gruppen oder wirtschaftliche und arbeitsrechtliche Organisationen soweit sie nur einmal je Kalenderjahr erfolgt,
 4. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 5. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 6. für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.
- b) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- c) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

§ 10 (Gebührenerstattung)

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet werden. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 7,50 EURO liegt.

§ 11 (Unerlaubte Sondernutzungen)

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 12 (Ausnahmen)

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 13 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Gemeinde Sennfeld (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. Februar 2000 außer Kraft.

Sennfeld, den 19.11.2001
Gemeinde Sennfeld

Heinemann
Erster Bürgermeister

- Anlage Gebührenverzeichnis -

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 19.11.2001

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr DM
1.	Absperrern einer Straße (ganzseitige Sperrung)	je Tag	12,80 EURO
	Sperrung einer Fahrbahn (halbseitige Sperrung)	je Tag	7,70 EURO
2.	Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je qm Ansichtsfläche je Jahr	51,15 bis 204,50 EURO
3.	Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,		
	Kleinautomaten bis 0,2 qm Frontfläche	jährlich	12,80 EURO
	Automaten über 0,2 qm bis 1 qm Frontfläche	jährlich	25,55 EURO
	für jeden weiteren angefangenen qm Frontfläche	jährlich	25,55 EURO
4.	Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaterial, Baumaschinen, Baugeräte und Lagerung von Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen (Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an gemeindliche Versorgungsleitungen sind gebührenfrei)	in den ersten 4 Wochen je qm Verkehrsfläche je Woche	0,50 EURO
		von der 5. bis 12. Woche je qm Verkehrsfläche je Woche	0,75 EURO
		ab der 13. Woche je qm Verkehrsfläche je Woche	1 EURO
		die ersten 48 Stunden sind gebührenfrei	
5.	Christbaumverkauf	je qm je Tag	1,80 EURO
		Mindestgebühr	10,25 EURO
6.	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	je Stück und je Jahr	10,25 bis 25,55 EURO
7.	Informationsstände, Werbeveranstaltungen	je qm je Tag	1,80 EURO
		Mindestgebühr je Tag	10,25 EURO
8.	Gleisanlagen und Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen	je lfd.m. je Jahr	10,25 bis 20,45 EURO
9.	Masten und Pfosten (Reklamefahnenmasten und dgl.)	je Stück je Jahr	15,35 bis 25,55 EURO
10.	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.)	einmaliger Pauschalbetrag je qm	10,25 bis 25,55 EURO

11.	Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je qm je Jahr	7,65 bis 20,45 EURO
12.	Tische und Stühle	je qm je Monat	2,55 bis 12,80 EURO
13.	Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge, mobile Zweigstellen (Filialen)	je Tag	1,80 EURO
		Mindestgebühr	10,25 EURO
14.	Warenauslagen, Verkaufsstände, Standautomaten in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe	je qm je Monat	5,10 bis 51,15 EURO
15.	Straßenfeste usw.	je qm je Tag	0,25 EURO
		Mindestgebühr je Tag	51,15 EURO
16.	Abstellen von PKW's, Krafträdern, Mopeds, Mofas und Fahrrädern (bei meist wechselnder Anzahl) durch Fachgeschäfte und Werkstätten zum Verkauf oder zur Reparatur	Jahrespauschalgebühr (ohne Rücksicht und Art und Anzahl der Räder und auf die Dauer der Sondernutzung)	25,55 bis 127,80 EURO
17.	Reklametafeln, Hinweistafeln ab 0,4 qm	je angefangener Monat	7,65 bis 15,35 EURO
18.	Hinweistafeln als innerörtlicher Wegweiser	Jahrespauschalgebühr	20,45 bis 40,90 EURO